

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

24. Sitzung, 24.01.1876

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Wierundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 24. Januar 1876, Vorm. 10 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Justizauschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg über den Eigenthumswerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung. (Anl. 1.)

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch: die Herrn Regierungs-Commissaire: D.-A.-G.-Vizepräsident v. Beaulieu, D.-A.-Rath Tappenberg, Obercammerath Dr. Janssen, Appellationsrath Hattenbach, Ministerialrath Wesche.

Der Schriftführer Hayen verliest das Protokoll der letzten Sitzung, welches genehmigt wurde.

Eingänge:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. Abänderung der Gesetze vom 29. Mai 1867 und 11. Januar 1873, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Auf Anfrage des Präsidenten beschließt der Landtag im Einverständnis mit dem Herrn Reg.-Commissair, daß der Gesetzentwurf ohne Verweisung an einen Ausschuß in pleno zur Berathung gelangen soll.

2. desgl., betr. Zustimmung der Staatsregierung zu den beschlossenen Aenderungen der Gesetzentwürfe Regelung des Prüfungswesens für die Candidaten des Baufachs und des Vermessungs- und Catasterwesens. (Ad acta.)

3. desgl. vom 16./27. December 1875, betreffend Zustimmung der Staatsregierung zu den beschlossenen Aenderungen des Entwurfs einer Hebammenordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Ad acta.)

4. desgl. vom 16./27. December 1875, betr. den Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung des Art. 4 §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse betreffend. Soll ohne Verweisung an einen Ausschuß mit Zu-

stimmung des Herrn Reg.-Commissairs in pleno zur Berathung gelangen.

5. desgl. vom 31. December 1875, betr. Mittheilung, daß die Staatsregierung den Appellationsrath Hattenbach zum dritten der ihrerseits zu wählenden Ersazrichter des Staatsgerichtshofs erwählt hat. (Ad acta.)

6. desgl. vom 3./7. Januar 1876, betr. das Abkommen mit der Oldenburgischen Landesbank. (Ad acta.)

7. desgl. vom 4./7. Januar 1876, betr. Zurückziehung des Art. 47 des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck und Substituierung anderweiter Vorschriften. (An den Verwaltungsausschuß.)

8. desgl. vom 4./8. Januar 1876, betr. den Verkauf der zu Süsel, Holstendorf und Hohenhorst belegenen Chauffeehäuser nebst Gärten. (An den Finanzausschuß.)

9. desgl. vom 5./12. Januar 1876, betr. das Ersuchen des 17. Landtags um Vorlegung eines neuen Gesetzes für das Herzogthum, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen, ähnlich dem für das Fürstenthum Lübeck vereinbarten Gesetze. (Ad acta.)

10. desgl. vom 14. Januar 1876, betr. den Bau eines neuen Gymnasialgebäudes zu Oldenburg. (An den Finanzausschuß.)

11. desgl. vom 14. Januar 1876, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg betreffend Bildung einer Gemeinde Bösel. (An den Verwaltungsausschuß.)
12. desgl. vom 19. Januar 1876, betr. Bewilligung einer Summe von jährlich 1800 M. zu der Voranschlagsposition, Geschäftskosten der Aemter, für die Finanzperiode 1876/78 zu Zuschüssen zu den von den Verwaltungsbeamten zu bestreitenden Kosten der Haltung eigenen Dienstfuhrwerks bei den Aemtern Westerstede, Damme und Kloppenburg. (An den Finanzausschuß.)
13. desgl. vom 21. Januar 1876, betr. Wiederaufnahme der Verhandlung über den vom Landtage beschlossenen Art. 2 des Gesetzentwurfs, betr. Aenderung des §. 23 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846 betr. das Wirthschaftsgewerbe.

Soll ohne Verweisung an einen Ausschuß zur sofortigen Plenarberathung gelangen, womit der Herr Reg.-Commissair sich einverstanden erklärte.

14. desgl. vom 20. Januar 1876, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. authentische Interpretation des Art. 85 Z. 6. der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873. (An den Verwaltungsausschuß.)
15. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Ganderkesee, betr. Bewilligung eines Staatszuschusses von mindestens 40% zu den ganzen Kosten der Pflasterung des Sandweges in der Gemeinde Ganderkesee vom Eisenbahndamm zu Gruppenbühen bis zur Canalbrücke Stedinger Grenze. (An den Finanzausschuß.)
16. desgl. des Rechtsanwalts Niebour zu Barel, betr. Aufrechterhaltung der Verordnung vom 15. Januar 1851.

Der Präsident schlägt die Verweisung der Petition an den Petitionsausschuß vor, worauf Abgeordneter Ahlhorn beantragt, die Petition an den Justizauschuß zu verweisen, weil es sich in derselben um juristische Fragen handele.

Der Präsident bemerkt, daß sich auch im Petitionsausschuß Juristen befänden.

Abg. **Ahlhorn** erwidert, daß der Vorsigende des Petitionsausschusses zwar Jurist, aber z. Z. durch Krankheit verhindert sei, an den Verhandlungen des Ausschusses Theil zu nehmen.

Abg. **Barnstedt I:** Es sei kein Grund vorhanden, die Petition nicht an den regelmäßigen Ausschuß, also den Petitionsausschuß, zu verweisen. In der Petition werde eine authentische Interpretation nicht beantragt und müsse

daher die Angelegenheit dem genannten Ausschuß zur Berathung überwiesen werden.

Abg. **Schomann:** Juristische Fragen liegen nicht vor und sei eine authentische Interpretation nicht beantragt, soviel er verstanden. An und für sich habe er gegen die Verweisung an den Justizauschuß nichts zu erinnern, wenn dadurch nicht ein Präjudiz geschaffen würde. Bis jetzt habe man immer das Princip festgehalten, daß die Eingänge je nach ihrem Gegenstande an die bestehenden Ausschüsse verwiesen würden. Der jetzige gehöre augenscheinlich zu den Angelegenheiten des Petitionsausschusses und bitte er, wie vom Präsidenten vorgeschlagen, diesem die Petitionen zuzuwiesen.

Der Landtag beschließt hierauf die Verweisung derselben an den Justizauschuß.

17. desgl. des Vorstandes der altkatholischen Gemeinschaft zu Oberstein, betr. deren Rechte an dem kirchlichen Vermögen.

Der **Präsident:** Es erscheine nach der Bestimmung des §. 92 der Geschäftsordnung, daß nämlich Petitionen, welche der Landtag aus materiellen Gründen zurückgewiesen habe, bei demselben Landtage nur unter Angabe neuer tatsächlicher Gründe eingebracht werden können, zweifelhaft, ob die Petition überhaupt an einen Ausschuß zu verweisen sei. Die Petenten wiederholen den in ihrer ersten Petition, principaliter gestellten Antrag, daß nämlich der Landtag direct in die Berathung des derselben angelegten Gesetzentwurfs, betr. das kirchliche Vermögen, eintreten möge. Der Landtag sei damals nicht direct in die Berathung eingetreten, weil die Frage für nicht so dringlich erachtet worden sei, um dem Antrage zu willfahren. Jetzt sei aber den Altkatholiken die protestantische Kirche, deren Mitbenutzung ihnen bittweise eingeräumt sei, zu Ostern d. J. gekündigt, dadurch aber nach der Petition die Sache in ein Stadium gelangt, welches die schleunige Erledigung der Sache auf dem in der Petition beantragten Wege erfordere.

Obwohl sich nun nicht behaupten lasse, daß bei der früheren Verhandlung, wo das Moment, daß die Altkatholiken die Mitbenutzung der protestantischen Kirche in Oberstein eingeräumt erhalten hätten, allerdings hervorgehoben wurde, dies Moment der einzige Entscheidungsgrund gewesen sei, so seien doch die Verhältnisse derart verändert, daß er die neue Petition nicht als formell unzulässig erachten könne und die Verweisung derselben an den Petitionsausschuß vorschlage.

Der Landtag erklärte sich mit dieser Verweisung einverstanden.

18. Petition des Amtraths des Amtsverbandes Damme, betr. den Bau einer Eisenbahn von Ahlhorn nach Lemförde in der Richtung über Bechta, Lohne, Stein-

feld und Damme zum Anschluß an die Venlo-Hamburger Bahn. (An den Finanzausschuß.)

19. Desgl. der Gemeinderäthe von Oberstein und Ibar, betr. die Umwandlung des Progymnasiums zu Birkenfeld in ein vollständiges Gymnasium. (An den Finanzausschuß.)
20. Desgl. der Vergantungsprotokollisten des Amtes Cloppenburg, betr. Erhöhung ihrer Vergütung für die Abhaltung öffentlicher Verkäufe. (An den Petitionsausschuß.)
21. Desgl. des Amtraths des Amtsverbandes Wildeshausen, betr. Entschädigung für Einquartirungslast bezw. Verminderung derselben. (An den Petitionsausschuß.)

Soweit nicht bereits bemerkt, war die Versammlung mit den Zuweisungen an die verschiedenen Ausschüsse einverstanden. Der Präsident bemerkt hierauf, daß die beiden Schriftführer Meistermann, weil sein Stellvertreter als Standsbeamter in Lohne erkrankt, und Drost wegen Familienverhältnisse einen Urlaub bis zu 8 Tagen erbäten und von ihm bewilligt erhalten hätten, daß es demnach leicht zu Unzuträglichkeiten führen könnte, wenn die Thätigkeit des 3. Schriftführers allein in Anspruch genommen würde. Einem desfallsigen Antrage des Abg. Windmüller gemäß wird sodann durch Aclamation beschloffen, den Abg. Propping zu ersuchen, während der Urlaubszeit die Vertretung der Schriftführer zu übernehmen, welche sofort von dem genannten Abgeordneten übernommen wird.

Tagesordnung:

Bericht des Justizausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg über den Eigenthumswerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung. (Anl. 1.)

Ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen ist nicht gestellt und wird demzufolge die Specialdebatte eröffnet.

Zu §. 1 hat der Ausschuß beantragt:

Antrag No. 1.

als Eigenthum im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das nutzbare Eigenthum (Erbpacht, Grundheuer u. s. w.) und das vererbliche und veräußerliche Nutzungsrecht an einem auf fremden Grund und Boden stehenden Gebäude.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen, sowie Art. 1 mit der beschlossenen Aenderung.

Zu §. 2 sind folgende Anträge gestellt:

Von der Minderheit des Ausschusses (Abg. Graf von Galen):

Antrag No. 2.

die Auflassung eines Grundstückes erfolgt dadurch, daß vor dem zuständigen Grundbuchamt, unter Vorlegung der Urkunde über das Veräußerungsgeschäft mündlich und gleichzeitig von dem eingetragenen Eigenthümer die Erklärung, daß er die Eintragung des neuen Erwerbers als Eigenthümers bewillige, und von dem Letzteren, daß er diese Eintragung beantrage, abgegeben wird.

Von der Majorität des Ausschusses (Abg. Borgmann, Graepel, Huchting, Hoyer, Lehmann, Schomann, Thyen):

Antrag No. 3.

den §. in der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Abg. Graf v. Galen: Wie der Landtag aus dem Bericht des Justizausschusses ersehe, stehe er mit seinem Antrage in der Justizcommission allein, aber gerade daraus, daß er seinen Antrag auch noch im Landtag zu vertreten wage, sei zu entnehmen, welches störende, feindliche Princip er in der Vorlage ausgesprochen finde. Wenn er auch kaum hoffen dürfe, für seine Ansicht eine Majorität im Landtag zu gewinnen, fühle er sich doch veranlaßt, seine bereits im Ausschußbericht niedergelegte Ansicht in der Kürze noch einmal zu entwickeln. Sein Antrag stehe mit demjenigen zu §. 18, nach welchem die „Grundschuld“ aus dem Entwurf zu entfernen sei in inniger Verbindung, der die Grundschuld betreffende Paragraph des Gesetzentwurfes sei die Frucht des Principes, welches er hier zu tadeln habe, und werde sich daher seine Begründung auf beide §§. beziehen. Die beiden Anträge berühren das Gesetz als solches nicht; er sei kein Jurist, stütze aber seine Ansicht hinsichtlich des ersten Antrags auf die Verhandlungen des preussischen Herrenhauses und hinsichtlich des zweiten, die Grundschuld betreffenden Antrags, auf eine Erklärung des Herrn Regierungscommissairs, nach welcher die Grundschuld im Gesetzentwurf fallen könne.

Er habe zwei Vorbemerkungen über seine Auffassung des Gesetzentwurfes zu machen. Nach seiner Ansicht wachse das Recht im Volke und sei es die Aufgabe des Gesetzgebers, das Recht hier zu finden und zur Entwicklung zu bringen. Die christliche sociale Gesellschaft sei zusammengesetzt aus verschiedenen Berufsclassen oder Sphären, es seien dies die Classen der Handwerker, der Kaufleute, der Arbeiter u. s. w. Diese Sphären tragen jede ihr Recht in sich und müsse in denselben der Gesetzgeber das Recht suchen und das gesunde entwickeln. Er spreche speciell als Sohn des Münsterlandes, als Angehöriger des niedersächsischen Stammes, bei dem von jeher die Hofwirthschaft charakteristisch gewesen. Wenn diese aufgehoben und die Höfe zerschlagen werden, sei es besser für den niedersächsischen Stamm nach Amerika auszuwandern. Wenn die Worte: „unter Vorlegung der Urkunde über das Veräußerungsgeschäft“ nicht in den Gesetzentwurf eingeschaltet

z. B. vor dem Grundbuchrichter mit der Erklärung erscheinen, werden, sondern es genüge, wenn der Verkäufer und Käufer des Ersteren, daß er diese Eintragung des neuen Gewerbers bewillige, des Letzteren, daß er diese Eintragung beantrage, so liege darin eine zu mißbilligende Uebertragung der modernen Handelsprincipien auf den Grundbesitz, eine Generalisirung des Wechselrechts. Derselbe werde dann jeder Handelswaare, welche in einem Laden verkauft werde, gleichzustellen sein. Ein Blick auf die Geschichte lehre, daß immer die Verbindung zwischen Hof und der Familie untrennbar gewesen, daß der Grundbesitz nicht nur Fundament der Familie, sondern des Staates überhaupt sei. In den Bezeichnungen der Besitzer als Voll-, Halberben u. ergeben sich die Rechte, welche den einzelnen Familiengliedern an dem Erbe zustehen. Diese Rechte seien unvermittelt in die Neuzeit übergegangen. Bis zur Einführung des Katasterwesens sei von einer Zersplitterung des geschlossenen Erbe überhaupt nicht die Rede gewesen und die Verbindung der Familie mit demselben noch jetzt eine untrennbare zu nennen. Durch den jetzt in Aussicht genommenen Uebergang zu der kaufmännischen Stellung des Grund und Bodens werde der Staat selbst in seinem Fundament erschüttert, da der Grundbesitz solches bilde und dessen Stabilität von hohem öffentlichem Interesse sei. Viele neueren Gesetze, z. B. die Gewerbeordnung enthalten Anklänge an die Uebertragung moderner Handelsprincipien auf andere Gebiete, wodurch alles in Fluctuation gerathe. Wenn dies Princip zum Ausdruck gelange, sehe er überall den Kampf des Mechanismus mit dem Organismus voraus. Viele Gesetze haben wegen dieses in ihnen ausgesprochenen Princips eine Aenderung erfordert, er selbst könne wie der Referent des Herrenhauses Dr. von Gossler das in dem Entwurfe vorgelegte Institut der Auflassung nur als ein undeutsches Institut bezeichnen. Derselbe spreche sich in seinem Bericht folgendermaßen aus: „Es ist jedoch mit Sicherheit zu behaupten und nachzuweisen, daß diese sg. Auflassung mit dem eigentlichen Wesen der altdeutschen Auflassung nichts gemein hat, sondern völlig neues Recht schaffen würde, für welches sich in keiner Gesetzgebung ein Vorgang findet, und daß durch deren Annahme mit einer vielhundertjährigen Rechtsentwicklung, welche völlig frei von römischer Jurisprudenz auf deutschem Boden gewachsen ist, gebrochen würde; gegen die bisherigen Anschauungen von der besonderen Wichtigkeit des Grundbesitzes für den Verkehr und das allgemeine öffentliche Interesse.“

Sodann führe derselbe aus, daß die Auflassung der älteren Zeit stets in Folge und in Gemäßheit des Kaufcontracts, welcher dem Gericht überreicht wurde, zu geschehen hatte, und schließlich, daß die deutschrechtliche Auflassung, wo sie sich überhaupt erhalten habe, die Bestätigung des Veräußerungsfalles durch Anerkennung des Contractabschlusses und eine Kenntnis der Ursache seitens des Grundbuchrichters darüber unerläßlich voraussetze. Der Gesetzentwurf schließe

sich weder der bisherigen Entwicklung, noch der altdeutschen Auflassung an, sondern schlage völlig neues Recht vor. Wenn er sich auch als Nichtjurist auf juristische Auslassungen einlasse, also auf Blatteis sich begeben, dürfe er, falls ihm Unrichtigkeiten vorzuwerfen seien, bitten, daß die Abgeordneten, welche Juristen seien, ihn corrigirten. Dabei betone er, daß er nur im Princip gegen die Fassung des Entwurfs ankämpfe. Es sei Aufgabe des Rechts, das materielle Recht festzustellen, die Auflassung sei eine reine Form, ein einseitiger Act, welcher als Recht sanctionirt werden solle. Es sei richtig, daß es psychologisch undenkbar sei, daß ohne eine vorhergehende causa onerosa oder gratuita das Eigenthum übertragen werde, aber dies dürfe nicht in der Form, wie ihn der Entwurf vorschlage, geschehen. Dies werde dahin führen, daß z. B. eine Person einer anderen in Folge Verkaufes ein Grundstück übertrage und ihres Eigenthums quitt werden könne, ohne den Kaufpreis je zu erhalten. Dem Betrage werde Thür und Thor geöffnet. Bei der Verhandlung einer früheren gleichartigen Vorlage in der preussischen Cammer im Jahre 1869 habe der Abg. Waldeck folgende Aeußerung in Opposition gegen die Vorlage gemacht, daß nämlich nach der vorliegenden Gesetzgebung der Grundbesitz nur noch dazu da zu sein schiene, um subhastirt zu werden, und daß die Aufgabe des Richters, den Betrüger zu verfolgen, sich in die Aufgabe verkehre, ihn zu beschützen. Der Abg. von Rönne sage dagegen in der Sitzung des preussischen Landtags am 25. Januar 1870, durch das 19. Jahrhundert ziehe sich wie ein rother Faden die Beweglichkeit aller Objecte, die Gegenstand des Eigenthums oder des Verkehrs sind; solle hinter dieser Bewegung der Grundbesitz allein zurückbleiben, er allein stagniren? Nachdem der Versuch der Einführung des Gesetzentwurfs zum ersten Mal mißglückt war, sei derselbe 1872 wiederholt und geglückt, obgleich gewichtige Bedenken gegen die Einführung des Gesetzes in mehreren Provinzen, z. B. Westphalen, geltend gemacht wurden. Die Abgeordneten Reichensperger, Schorlemmer u. s. w., jedenfalls Namen von Klang, opponirten im preussischen Abgeordnetenhaus gegen das Gesetz. Dem Abg. Dr. Windhorst sei in der damaligen Sitzung das Wort durch Schluß der Debatte entzogen, indeß habe derselbe Gelegenheit gehabt, in folgender persönlichen Bemerkung seine Auffassung kund zu geben, daß er nämlich zur Beruhigung in Westphalen — wo zu der Zeit über die Einführung des Gesetzes allgemeine Unruhe geherrscht habe — zu seinem Bedauern nichts beitragen könne, da er überzeugt sei, daß dieses Gesetz die ethische und conservative Bedeutung des Grundeigenthums zerstöre. Er habe ferner anzuführen, um zu constatiren, in wie weit Stimmen gegen das Gesetz in Preußen laut geworden seien, daß Adressen mit über 6000 Unterschriften aus Westphalen an das preussische Haus gelangten, worin das Gesetz nicht zur Ausführung zu bringen beantragt wurde.

Jetzt wolle die Oldenburgische Regierung gerade die Einführung dieses schädlichen Princip's. In Preußen lassen sich die Folgen dieses Gesetzes z. Zt. noch gar nicht übersehen, indeß sei zu constatiren, daß auf Antrag der Oberrechnungscammer die Einrichtung getroffen sei, daß die Contracte über Käufe oder Verkäufe des Fiscus immer in schriftlicher notarieller Ausfertigung abgeschlossen werden.

Er glaube hiemit seine Auffassung hinreichend begründet zu haben und bitte den Landtag, das schädliche Princip nicht anzunehmen und damit ein fremdes, völlig neues Recht einzuführen.

Reg.-Com. **von Beaulieu**: Es sei von ihm nicht für nothwendig gehalten, sich in die Debatte einzumischen, indeß halte er sich in Folge einer Aeußerung des Herrn Vorredners, betr. den Standpunkt des Regierungs-Commissairs in der Frage der Grundschuld, für verpflichtet, das Wort zu ergreifen, da jene Aeußerung leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte und diesen zu begegnen sein dürfte. Der Vorredner habe häufig während seines Vortrags von dem Antrage N^o 2 des Ausschußberichts auf den Antrag N^o 10 daselbst übergegriffen mit dem Bemerkten, der wesentliche Inhalt und Zweck des Gesetzes werde nicht durch das Aufgeben der Grundschuld berührt, dies sei aus einer Erklärung des Regierungs-Commissairs zu folgern, dahin gehend, daß die Grundschuld aus dem Gesetz ausfallen könnte, ohne dasselbe zu tangiren. Daraus könnte gefolgert werden, die Grundschuld habe mit dem Gesetz als solchem nichts zu thun, sei nur als Schmuck nebenher zu betrachten und überflüssig. Es seien damals in der Ausschußsitzung Anfragen an ihn gestellt, ob bei Annahme des Antrags N^o 10 der Gesetzentwurf zur Umarbeitung an die Staatsregierung werde zurückgehen müssen, oder ob solche Umarbeitung im Ausschuß selbst werde vorgenommen werden können. Darauf habe er geantwortet, in technischer Beziehung sei die Streichung der Grundschuld im Entwurf ganz einfach zu bewerkstelligen, ob aber dabei derselbe nicht verschlechtert oder verbessert werde, darüber sei damals im Ausschuß keine Aeußerung seinerseits gemacht. Indesß bemerke er, daß er persönlich der Ansicht sei, daß die Annahme des Gesetzesentwurfs ohne die Grundschuld ihm undenkbar erscheine.

Abg. **Schomann**: Die Begründung des Abg. von Galen hinsichtlich des im §. 2 der Vorlage aufgestellten, von ihm als fremd, störend, feindlich bezeichneten Princip's könne nicht durchschlagende Wirkung haben. Er wolle dem Vortrage des Abg. möglichst schrittweise folgen. Das von demselben ausgesprochene Princip, daß ein Recht im Volke wachsen, der Gesetzgeber diese Pflanze dort aussuchen und pflegen müsse, sei richtig. Wenn freilich der Dr. von Gossler erklärt habe, daß das Institut der Auflassung ein fremdes sei und mit dessen Einführung ganz neues Recht geschaffen werde, so sei das ein Irrthum. Gerade die Auflassung bei

Grundstücken sei ein deutsches Rechtsinstitut, während die bei der Uebertragung von Grundstücken bisher maßgebenden römisch-rechtlichen Grundsätze fremdes Recht enthalten. Der Uebergang des Eigenthums von Grundstücken sei gerade, weil er so wichtig erschienen, in die solenne Form der Auflassung gekleidet worden, häufig auch noch neben der gerichtlichen Form die Beobachtung von symbolischen Handlungen, z. B. Ueberreichung eines Halms, einer Scholle u. s. w., erfordert worden. Die Form der Auflassung im Entwurf sei nichts anderes. Man mache mit deren Einführung historisch nur einen Rückschritt, in materieller Beziehung einen großen Fortschritt. Z. Zt. gelte als Recht, daß die Uebertragung mündlich am Diertisch erfolgen könne, während der Entwurf die solenne Form der Uebertragung wiedereinführen wolle, durch welche den contrahirenden Personen erst die Bedeutung und Wichtigkeit des Actes in's Gedächtniß gerufen werde. Er habe auf folgende Auseinandersetzung des hervorragenden Germanisten Dr. von Gerber aufmerksam zu machen, um zu zeigen, daß die Auflassung des Entwurfs in ihrer wesentlichen Bedeutung nichts anderes sei, als die früher übliche Art der Uebertragung von Grundstücken. Derselbe sage in seinem Lehrbuch des deutschen Privatrechts:

„Es ist eine seit den Anfängen der Entwicklung des deutschen Rechts bis auf die Gegenwart in ununterbrochenem Zusammenhange nachweisbare Rechtsvorschrift, daß die Uebertragung des Grundeigenthums öffentlich, d. h. in der Regel unter der Autorität der Gerichte geschehen müsse. Noch im späteren Mittelalter war die deshalb angewandte Form die gerichtliche Auflassung, d. h. die feierliche, oft durch den Gebrauch von Symbolen gesteigerte Erklärung des Uebertragenden vor dem Gerichte, daß er sein Recht aufgabe, welcher dann eine angemessene, die Annahme des aufgelassenen Rechts ausdrückende Gegenerklärung des Erwerbers entsprach.“

Da die Auflassung des Entwurfs dieser alt hergebrachten Form der Uebertragung von Grundstücken völlig entspreche, so heiße es, das Recht in nationalem Sinn fortbilden, wenn man dem Entwurfe zustimme.

Der Abg. von Galen habe ferner hervorgehoben, daß die Menschen in verschiedene Berufsklassen zerfallen, für welche besondere Gesetze zu normiren seien. Wichtig sei es, daß für die Handel treibenden Klassen andere Bestimmungen maßgebend sein müßten als für andere Kreise, indeß sei in der hier fraglichen Beziehung kein Unterschied zu machen. Es handele sich hier nur um die Hebung der Creditfähigkeit des Grundbesitzes und um dessen Sicherstellung im Allgemeinen. Der Abg. von Galen habe ferner geglaubt, nur für die Interessen des niederländischen Stammes in die Schranken treten zu müssen, dagegen sei hervorzuheben, daß ebenso die Friesen und Stedinger einen hervorragenden Antheil an der

Entwicklung der Gesetzgebung über den Grundbesitz nehmen werden. Das größte Bedenken des Abg. bestehe aber darin, daß moderne Handelsprincipien durch den Entwurf auf den Grundbesitz übertragen würden, daß in der neuen Einrichtung, wie er sich ausdrücke, eine Generalisirung des Wechselrechts enthalten sei und für ihn der Grundbesitz zu einer Handelswaare werde. Darauf sei zu erwidern, daß nach bisherigem Recht die Uebertragung noch viel leichter sei, als dann, wenn die erschwerende Form der Auflassung verlangt werde. Das bis jetzt bestehende Recht sei gerade der gefährlichen Erleichterung der Veräußerung von Grund und Boden günstig. Der Abg. von Galen habe ferner geäußert, das Verhältnis zwischen der Familie und dem Grundbesitz werde durch die Einführung der Bestimmung der Vorlage gelockert werden. Diese Aeußerung sei wie die vorhergehende unrichtig, da die angedeutete Gefahr nach dem bisherigen Rechtszustande drohender sei, als nach Einführung der erschwerenden Form der Uebertragung von Grundbesitz, und er müsse doch fragen, ob bisher schon je empfunden sei, daß nach dem bisherigen Recht die Uebertragung so leicht sei, daß das berührte Verhältnis gelockert worden sei? Ferner sei erwähnt, daß die Einführung des Instituts, wie es im Entwurf stehe, im praktischen Leben gefährlich sei, weil den Betrügereien Thür und Thor geöffnet würden. Er sehe keinen Grund dafür ein und frage, weshalb es mit der Auflassung in dieser Beziehung gefährlicher werden könnte? Das jetzige Recht gebe gerade Anlaß zu Betrügereien. Daß eine causa, ein zu Grunde liegender Vertrag der Uebertragung vorangehen müsse, sei überhaupt nur logisch. Die Uebertragung in der Form der Auflassung begründe ein dingliches Recht welches von einem bloß persönlichen Recht wohl zu unterscheiden sei. Wenn die causa antecedens anfechtbar sei, könne immer die Uebertragung des Eigenthums noch angefochten werden und der Uebertragende überhaupt, um sich gegen die inzwischen getroffenen, nachtheiligen Dispositionen des jetzigen Eigenthümers zu schützen, eine Vorbemerkung im Grundbuche erwerben. Die Auflösung des ganzen Vorganges könne demnach immer ohne Schaden des Uebertragenden geschehen und die Befürchtungen in dieser Beziehung zerfließen in Nichts.

Wenn der Eigenthümer überhaupt nicht vorsichtig verfare, könnten keine Gesetze zu seinem Schutze gegeben werden.

Er bitte diesemnach den §. 2 unverändert wie im Entwurf anzunehmen.

Abg. Graf von Galen: Er sei vielfach nicht so aufgefaßt, wie er gewünscht hätte, aufgefaßt zu werden. Er wolle indeß das Einzelne nicht recapituliren und beschränke sich darauf, dem Herrn Regierungs-Commissair, welcher geäußert, die Grundschuld sei von ihm nicht bloß als äußerer Schmuck des Gesetzes aufgefaßt, in dieser Beziehung befinde er, Redner, sich im Irrthum, zu erwidern, daß er nur aus-

gesprochen, sein Antrag No. 10 stütze sich auf die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissairs im Ausschuss, daß die Grundschuld im Gesetzentwurf fallen könne.

Seinem Vorredner wiederhole er, daß er nur das Princip habe specificiren wollen, welches seines Erachtens die gefährlichsten Folgen in sich schließe, wenn dasselbe in Fleisch und Blut übergehe. Ohne Feststellung des Rechtsactes könne er das Institut der Auflassung nie billigen. In der Person des Dr. v. Goffler und des Dr. v. Gerber, welche hinsichtlich der historischen Begründetheit der Auflassung so differirende Ansichten aufstellen, sehe er nur zwei Rechtsautoritäten und lasse dahin gestellt, wessen Ansicht die richtige sei. Ferner habe er sich dahin ausgesprochen, daß die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse unvermittelt auf die Jetztzeit überkommen seien. Das römische Recht gelte in dieser Beziehung überhaupt nur subsidiär, also nur wenn einheimische Gesetze nichts anderes bestimmen. Endlich sei mit dem Institut des Entwurfs nicht ausgeschlossen, daß auch jetzt noch am Diertisch über die Uebertragung verhandelt wird und nachher die Parteien vor dem Grundbuchrichter die vorgeschriebenen Erklärungen abgeben. Schließlich bemerke er noch, daß er hier nur für das eintrete, was er den Interessen seines, des niedersächsischen Stammes entsprechend halte und einen allgemeinen Standpunkt nicht vertrete. Seines Erachtens sei das im Entwurf ausgesprochene Princip nur Veranlassung für den Richter, den Betrug zu sanctioniren.

Abg. Schomann: Der Abg. v. Galen habe mit seiner Behauptung, daß das Römische Recht hinsichtlich des Eigenthums nur subsidiäre Geltung habe, entschieden Unrecht und seien die desfalligen Bestimmungen in Münsterland gerade so gut maßgebend, wie hier, da particularrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. S. E. sei das ganze Bestreben des Abgeordneten nur dahin gerichtet, die Bestimmung des Preussischen Landrechts, daß Verträge über Grundstücke nur in schriftlicher Form Gültigkeit haben, hier einzuführen. Auch in diesem Fall sei ein Betrug nicht ausgeschlossen und der vorhergehende Rechtsact nicht durch die Vorlegung der Urkunde unter allen Umständen festzustellen. Dem Grundbuchrichter falle dadurch die Aufgabe zu, über die Rechtsbeständigkeit des Contracts zu urtheilen, obwohl sich hier leicht ein Irrthum einschleichen könne, indem der Grundbuchrichter die Urkunde prüfe, die Auflassung für gerechtfertigt halte, trotzdem sich aber nachher herausstelle, daß der Contract nicht richtig sei.

Er halte die Auflassung des Entwurfs für eine bedeutende Errungenschaft und bitte den §. 2 des Entwurfs anzunehmen.

Der Abg. von Galen meldet sich zum dritten Mal zum Wort, welches ihm vom Präsidenten im Einverständnis mit der Versammlung ertheilt wird:

Er habe den Abg. Schomann darauf aufmerksam zu machen, daß er sich hinsichtlich der vorliegenden Gesetzgebung auf eine Aeußerung des Abg. Waldeck berufen habe, nach welcher die Aufgabe des Richters, den Betrüger zu verfolgen, sich nach dem vorliegenden Gesetze in die Aufgabe verkehre, ihn zu beschützen. In Bezug auf das gemeine Recht habe er den Abg. Windhorst citirt, welcher sich entschieden gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen habe. Ferner sei es nicht seine Meinung, daß der Richter prüfen solle, ob die ihm vorzuliegende Urkunde richtig sei, sondern er habe nur verlangt, daß die Urkunde ihm in notarieller Ausfertigung vorgelegt werden solle und dabei betont, daß auf Antrag der Rechnungskammer die schriftlichen Contracte in Preußen wieder eingeführt seien.

Berichterstatter Dr. Lehmann: Da er mit den Ausführungen des Abg. Schomann einverstanden sei, könne er sich kurz fassen. In Preußen sei es berechtigt, die Vorlegung einer Urkunde zu verlangen, weil dort alle Grundstücke betreffenden Geschäfte in schriftlicher Form zu errichten seien, welches hier weg falle. Der Entwurf stehe daher auf einem Boden, welcher keine Befürchtungen aufkommen lassen könne. Er glaube nicht, daß der Abg. Windhorst nicht mit der juristischen Auffassung, worauf der Entwurf sich stütze, einverstanden sein werde, da derselbe ein gewiegter Jurist sei. Die Behauptung des Dr. von Gossler, daß die Auflassung kein historisches Institut sei, sei im Herrenhause sofort durch den Regierungs-Commissair v. Förster widerlegt worden. Auch sei im Mittelalter dies Institut ganz in der Nähe practisch gewesen, wie das Oldenburgische Stadtrecht von 1433 ergebe, woselbst im tit. V.: Van kopen und verkopen, folgendes vorgeschrieben sei:

§. 15. Na beschrevenen Kaiserliken Rechten mag en jeder syn Gut nicht allein verpanden, sondern ok verkopen laten und levern an welchen Ordre he will. Averst vermöge Sassischen und Stadt-Rechtens moht de Lahting unbeweglicher Güder gerichtlik geschehen, sonsten is de Latinge to Recht nich beständig, sondern bliff dat Gut des Verköpers.

§. 16. Sassisch Recht hefft nicht allein ingeführt, dat unbewegliche Güder gerichtlich upgelaten werden, sondern ok dat it nich ehe Erren lave und Vullbarde geschehen mag.

§. 18. So we ein Erwe leth vor dem Gerichte, de schall kamen vor dem Rath mit den genenden he it gelaten hefft und laten dat schreven in dat Bok, dar man de Schedungen des Rahdes inschrift, in dem Jahre und Dage also dat gelaten is, besitt he dat darna Jahr und Dag sonder rechte Bisprake vor Rahde offte vor Gerichte, das mag he geneden us ahne Noth blieven.

Berichte. XVIII. Landtag.

Dies sei ein historisches Zeugniß für die praktische Handhabung des Instituts. Er bitte den Antrag der Majorität anzunehmen.

Der Antrag der Minderheit wird darauf abgelehnt und der §. 3 in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu §. 4 bemerkt der Berichterstatter Dr. Lehmann: der §. 4 des preussischen Gesetzes beseitige einen Grundsatz des preussischen Landrechts, welcher in der gemeinrechtlichen Praxis nicht anerkannt sei. Die Aufnahme des betr. Paragraphen sei hier also überflüssig gewesen.

Die §§. 4, 5, 6 werden angenommen.

Zu §. 7 ist beantragt:

Antrag No. 5.

den zweimaligen Passus: „auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Erkenntnisses oder“ beide mal zu streichen.

Der Antrag und §. 7 mit der Aenderung werden angenommen, desgleichen der Antrag 6 zu §. 8:

in Absatz 3 den Passus: „auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Erkenntnisses“ zu streichen, sowie §. 8 mit der Aenderung.

Die §§. 9, 10, 11, 12, 13 werden angenommen, der Antrag No. 7 zu §. 14:

die gesperrt gedruckten Worte zu streichen und dafür zu setzen:

„rechtskräftigen und vollstreckbaren“,

sowie §. 14 mit der Aenderung desgleichen.

Der §. 15 wird angenommen, desgleichen der Antrag No. 8 zu §. 16:

den zweimal vorkommenden Passus: „auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Erkenntnisses“ beide mal zu streichen,

sowie §. 16 mit der Aenderung.

Zu §. 17 ist beantragt:

Antrag No. 9.

Dingliche Rechte, welche der Eintragung nicht bedürfen (§. 11 Abs. 2; §. 12) haben gleichen Rang mit einzutragenden dinglichen Rechten, welche gleich bei Anlegung des Grundbuchblattes eingetragen sind, und gehen allen Eintragungen in der dritten Abtheilung vor.

Sind sie erweislich erst nach Anlegung des Grundbuchblattes entstanden, so richtet sich ihr Rang nach dem Datum ihrer Entstehung.

Der Antrag sowie §. 17 mit den Zusätzen werden angenommen.

Zu §. 18 sind folgende Anträge gestellt:

Von der Minderheit des Ausschusses (Abg. v. Galen und Borgmann.)

Antrag No. 10.

die Worte „und der Grundschuld“ zu streichen, von der Mehrheit des Ausschusses (Abg. Graepel, Hayen, Hoyer, Huchting, Lehmann, Schomann, Thyen)

Antrag No. 11.

den Paragraphen unverändert wie im Entwurf anzunehmen, sowie für den Fall der Annahme des Minderheitsantrages vom ganzen Ausschusse.

Antrag No. 12.

Die Vorlage behufs der durch Annahme des Antrags No. 11 erforderlich gewordenen Redaction an den Ausschusse zurückzuverweisen.

Berichterstatter der Minderheit Abg. **v. Galen**: Er bedaure, die Versammlung aufs Neue in Anspruch nehmen zu müssen. Er habe zu wiederholen, daß die Grundschuld eine Frucht des §. 2 des Entwurfs sei. Es sei die Grundschuld ein Papier, welches auf die Börse gebracht und dort als Handelpapier in Umlauf gesetzt werde. Der Grundbesitz werde damit zu einer Handelswaare. Während die Hypothek ein reines Sicherheitsrecht sei, trenne die Grundschuld den Grund und Boden von seinem Besitzer. Der Grund und Boden hafte bei der Grundschuld allein, der Grundbesitzer sei nicht haftbar wie bei der Hypothek und könne auf seinem eigenen Besitze Grundschulden erwerben. Es könne daraus factisch ein doppelter Besitz entstehen, nämlich entweder ein Besitz des Grund und Bodens in Papier, oder ein Besitz in Wirklichkeit. Da die Grundbriefe in blanco gingen, sei die Gefahr, daß durch die Grundschulden der Grundbesitz in Papier verwandelt werde, nicht zu verkennen, weil sie so leicht übertragbar seien. Die Erleichterung des Schuldenmachens in Zeiten der Geldkrise oder bei persönlichen Schwierigkeiten des Besitzers werde zu einem häufigen Besitzwechsel führen, welcher nicht wünschenswerth erscheine. Ferner sei von der anderen Seite hervorgehoben, daß jede mögliche Stärkung des Bodencredits wünschenswerth und Bedürfnis sei. Dagegen sei zu erinnern, daß z. B. keine Creditnoth bestehe, daß die Grundbriefe von der Ueberschuldung erzeugt seien, auch in Norddeutschland jeder Grundbesitzer leicht gegen Hypothekbestellung Geld bekommen könne. Je schwieriger es sei für den Grundbesitzer Geld zu bekommen, um so länger werde ein Besitzwechsel vermieden, während die Leichtigkeit, Geld zu bekommen, diesen Wechsel fördere. Als börsengängige Papiere werde ferner der Zinsfuß der Grundschuldbriefe sich nach dem Börsenzinsfuß richten, damit werden Schwankungen entstehen, welche bei den Hypotheken nicht zu befürchten seien. Es sei im Ausschusse darauf hingewiesen, daß die Grundschulden sich in Mecklenburg als ein dem Grundbesitzer zur Ausnutzung seines Credits sehr dienliches Mittel erwiesen habe. Er habe gefunden, daß zwischen den Capitalisten Hamburgs und den Großgrundbesitzern förmliche

Zusammenkünfte stattfinden, in welchen über die Emission von Grundschuldbriefen verhandelt werde. Die sog. Bremer Handfesten seien ein locales Institut, wovon zweifelhaft sei, ob es sich für Oldenburg bewähren könnte. Das Mitglied des Herrenhauses, von Kleist-Regow habe während der Verhandlungen folgende Aeußerung gemacht, worauf die andere Seite des Ausschusses Gewicht lege:

„Der Grundbesitz werde durch die Gesinnung des Besizenden mobilisirt und ist eine solche Gesinnung vorhanden, so kann jeder Grundbesitzer es jetzt ebenso leicht haben, wie künftig durch diesen Gesetzentwurf.“

Diese Worte schienen ihm wenig zu bedeuten, denn wenn es auf die Gesinnung des Besizenden ankäme, so begreife er nicht, warum man die Spielbanken aufgehoben hätte, warum man eine Feuerpolizeiordnung schaffe, wenn es auf die Gesinnung des Eigenthümers ankäme, die Löschapparate zu halten?

Ferner sei behauptet, daß Ansechtungen von namhafter Seite dem Princip der Grundschuld überall nicht wiederfahren seien. Das habe er schon widerlegt, indem er die Grundschuld als Frucht des in §. 2 des Entwurfs niedergelegten Principis bezeichnet habe. Er bitte die Versammlung, diese Frucht nicht reif werden zu lassen, da er persönlich die Ueberzeugung habe, daß der kleine Grundbesitz durch die Einführung der Grundschuld ruinirt werde, wenn auch der gesunde Sinn der grundbesitzenden Bevölkerung des Herzogthums noch länger den Ruin aufhalten werde. Er halte die Grundschuld für so schädlich, daß er gegen das ganze Gesetz stimmen werde.

Abg. **Schomann**: Die von dem Vorredner geschilderten Gefahren, welche aus der Grundschuld erwachsen sollen, könne er als begründet nicht anerkennen. Derselbe hebe hervor, daß die Hypothek um deswillen vorzuziehen sei, weil der Gläubiger zugleich ein persönliches Recht gegen den Schuldner habe, während bei der Grundschuld nur das Grundstück hafte; das sei richtig, aber der Besitzer sei im letzteren Fall immer in der Lage durch Zahlung aus seinen andern Mitteln dem Gläubiger Befriedigung zu verschaffen und dem Verkauf des Grundstücks zuvor zu kommen. Durch das neue Institut gewinne der Grund und Boden in Creditverhältnissen eine viel größere Bedeutung, als bei der Hypothek. Schon im Mittelalter habe es eine ähnliche Einrichtung gegeben, nämlich der Rentenkauf, welcher in den Rechtsbüchern auch als „Schuld eines Grundstücks“ genannt sei. Der Eigenthümer eines Grundstücks ließe sich nämlich, da Darlehne schwierig zu haben gewesen seien, eine Rente auf sein Grundstück legen, welche davon zu praestiren war, während er selber den Kaufpreis in seinem Nutzen verwenden konnte. Diese auf das Grundstück gelegte Last stimme im Princip völlig mit der jetzigen Grundschuld überein, da auch dort die Schuld von dem persönlichen Schuldner losgelöst gewesen sei,

indem der jedesmalige Eigenthümer die Rente zu praestiren hatte. Die Leichtigkeit, Schulden zu machen, werde durch das Institut weder gefördert noch gehindert, dagegen die Möglichkeit, daß der Grundbesitzer sein Vermögen verwerthe, sehr erhöht, da der Besitzer freies Belieben darüber habe, in welcher Reihenfolge er die Grundschuldbriefe ausgeben wolle, er für schwierige Zeiten also die besseren Pöste, worauf er dann immer Geld bekommen könne, reserviren und in Zeiten, wo Geld in Ueberfluß vorhanden sei, zunächst die schlechteren Pöste begeben könne. Bei der Hypothek sei dies bis jetzt nicht möglich gewesen, da bei Tilgung einer vorhergehenden Hypothek alle späteren nachrückten, so daß regelmäßig nur auf nachstehende Hypotheken Geld zu bekommen sei und das habe immer Schwierigkeit, obschon der Entwurf in dieser Beziehung dadurch abhelfe, daß der Eigenthümer eine Hypothek, welche er nach Zahlung tilgen lasse, auf seinen eignen Namen schreiben lassen könne. Wenn auch augenblicklich die Grundschuld sich nicht als Bedürfniß herausstelle, so könne das nicht von der zweckmäßigen Reform abhalten, welche sonst bei eintretender Noth durch Gesetz herbeigeführt werden müsse. Nothgesetze seien aber immer zu vermeiden. Der Abg. v. Galen glaube zwar, daß der Zinsfuß der Grundschuldbriefe sich nach der jeweiligen Coniunctur an der Börse richten würde, aber der Zinsfuß könne keines Crachtens überhaupt nie stabil sein und richte sich z. B. wie der Miethpreis nur nach Angebot und Nachfrage. Eine Stabilität des Zinsfußes sei überhaupt nicht erforderlich. Wenn man ferner die Möglichkeit, mit Leichtigkeit Schulden zu machen, reduciren wollte, würde dies zu einer unangemessenen Bevormundung führen, und das Resultat würde sein, daß man auch andere Principien, welche als gut anerkannt seien, wieder aufheben müsse, z. B. das Princip der Theilbarkeit der Grundstücke. Die Grundschuld könne er als die Perle des ganzen Gesetzes bezeichnen und bitte er den Art. 18 des Entwurfs anzunehmen.

Abg. v. Galen: Mit seinem Vorredner könne er sich principiell nicht einverstanden erklären. Die in der Grundschuld liegende Trennung der Person von der Schuld stimme mit seinen Principien nicht überein. Der vom Vorredner gedachte Rentenkauf des Mittelalters sei f. M. ein anderes Verhältniß, als die Grundschuld. Im Uebrigen beziehe er sich auf die früheren Ausführungen.

Berichterstatter Dr. Lehmann: Er könne sich auf die im Ausschußbericht niedergelegten Ausführungen beziehen und nur noch bemerken, daß die Hypothek gerade dieselben Gefahren herbeiführen könnte, welche von Seiten der Grundschuld befürchtet werden, weil in der That der Unterschied zwischen beiden in vielen Fällen äußerst schwierig sei. Der Antrag No. 10 wird sodann, nachdem die Debatte geschlossen, abgelehnt, der Antrag 12 ist damit erledigt und wird der §. 18 des Entwurfs angenommen.

Zu §. 19 sind folgende Anträge gestellt:

Antrag No. 13.

1. nach dem ersten Satz von Ziffer 1 den Punkt zu streichen und die Worte hinzuzufügen: „hat, auf Antrag desselben oder des Gläubigers.“

Antrag No. 14.

2. in Ziffer 2 wiederum die Worte: „für vollstreckbar erklärten“ zu streichen und dafür zu setzen: „rechtskräftigen und vollstreckbaren“.

Die beiden Anträge werden einzeln, sodann §. 19 mit den Aenderungen angenommen. §. 20, §. 21 werden zusammen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu §. 22 ist beantragt:

Antrag No. 15.

den Passus „auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Erkenntnisses oder“ aus den zu §. 7 erörterten Gründen zu streichen.

Der Antrag und §. 22 mit der Aenderung werden angenommen, desgleichen die §§. 23, 24.

Zu §. 25 ist beantragt:

Antrag No. 16.

den letzten Satz zu streichen und dafür zu setzen: der Einwilligung der gleich oder nachstehend eingetragenen Gläubiger bedarf es dazu nur, sofern dieselben schon in den bisherigen Hypothekenbüchern mit derselben Forderung ingrossirt gewesen waren.

Der Antrag und §. 25 mit der Aenderung werden angenommen, desgleichen die §§. 26, 27, 28.

Zu §. 29 ist folgender Antrag gestellt:

Antrag No. 17.

den Nachsatz von „wenn“ an zu streichen und dafür zu setzen:

wenn die in der zweiten Abtheilung bei Anlegung des Grundbuchblattes eingetragenen Berechtigten und die in der dritten Abtheilung gleich oder nachstehend eingetragenen Gläubiger einwilligen, welche schon in den bisherigen Hypothekenbüchern mit derselben Forderung ingrossirt gewesen sind.

Der Antrag und §. 29 mit der Aenderung werden angenommen.

Zu §. 30 beantragt der Ausschuß:

Antrag No. 18.

den Schlußabsatz zu streichen.

Berichterstatter Dr. Lehmann: Er habe darauf aufmerksam zu machen, daß der Zusatz im Absatz 3 des §. 30 „jedoch haften die dem Pächter zuwachsenden Früchte nicht“

abweichend vom römischen Recht sich im Preuß. Landrecht ausgesprochen finde, weshalb der Zusatz in dem preussischen Gesetz vom 5. Mai 1872 sich nicht finde. Dem vorliegenden Entwurf für das Herzogthum Oldenburg sei der betreffende Zusatz aus Billigkeitsgründen hinzuzufügen.

Der Antrag № 18 wird angenommen, sowie der §. 30 mit der Aenderung.

Zu §. 31 beantragt der Ausschuß:

Antrag № 19.

das Wort „Bierteljahr“ zu streichen und dafür zu setzen: „halbes Jahr“.

Der Antrag und der §. 31 mit der Aenderung werden angenommen.

Die §§. 32, 33, 34, 35 desgleichen.

Zu §. 36 ist beantragt:

Antrag № 20.

in der Klammer hinzuzufügen: §. 11 Absf. 2.

Der Antrag und der §. 36 mit der Aenderung werden angenommen.

Die §§. 37, 38 desgleichen.

Zu §. 39 hat der Ausschuß beantragt:

Antrag № 21.

die ersten beiden Sätze von Absatz 3 zu streichen und dafür zu setzen:

mit der dinglichen Klage können rückständige Zinsen von eingetragenen Capitalien nur für 4 Jahre, vom letzten Fälligkeitstermine vor Anstellung der Klage zurückgerechnet, gefordert werden.

Der Antrag und der §. 39 mit der Aenderung wird angenommen.

Die §§. 40, 41, 42, 43, 44, 45 werden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 46 ist beantragt:

Antrag № 22.

im zweiten Satze die Worte von „baar“ bis „Bundesstaats“ zu streichen und dafür zu setzen:

„baar“ oder in inländischen öffentlichen nicht außer Umlauf gesetzten Papieren, oder Schuldverschreibungen des deutschen Reichs oder des Königreichs Preußen.“

Der Antrag, sowie §. 46 mit der Aenderung werden angenommen.

§. 47 und 48 desgleichen.

Zu §. 49 ist folgender Antrag gestellt:

Antrag № 23.

im zweiten Absatz den Passus „auf Grund eines für vollstreckbar erklärten Erkenntnisses oder“ zu streichen.

Der Antrag, sowie §. 49 mit der Aenderung wird angenommen, die §§. 50—52 incl. werden zusammen angenommen.

Zu §. 53 beantragt der Ausschuß:

Antrag № 24.

die Worte „für vollstreckbar erklärten“ zu streichen und dafür zu setzen: „rechtskräftigen und vollstreckbaren“.

Der Antrag und der §. 53 mit der beschlossenen Aenderung werden angenommen, desgleichen die §. 54 bis 58 incl.

Zu §. 59 ist beantragt:

Antrag № 25.

den Passus „auf Grund eines für vollstreckbaren Erkenntnisses oder“ zu streichen.

Der Antrag № 25, sowie Art. 59 mit der Aenderung werden angenommen, desgleichen §. 60—64 incl.

Zu §. 65 ist beantragt:

Antrag № 26.

die Worte „für vollstreckbar erklärten“ im zweiten Absatz zu streichen und dafür zu setzen: „rechtskräftigen vollstreckbaren“.

Der Antrag und der §. 65 mit der Aenderung werden angenommen, desgleichen die §§. 66—68 incl.

Zu §. 69 ist beantragt:

Antrag № 27.

der Prozeßrichter hat auf Antrag die Rechtskraft des Erkenntnisses, auf Grund dessen eine Eintragung oder Löschung erwirkt werden soll, zu beschweigen.

Der Berichterstatter Dr. Lehmann bemerkte, daß die §§ 69 und 70 des Entwurfs nach einer späteren Regierungsvorlage (Nebenanlage A. c. zu Anl. I.) weggefallen seien.

Der Antrag 27 wird angenommen und die darin gedachte Zusatzbestimmung als §. 69 aufgenommen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 26. Januar 1876, Vorm. 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf einer Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 1. S. 23 u.)



2. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses zum Entwurf einer Grundbuchordnung für das Herzogthum Oldenburg.
3. Bericht desselben Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthums = Erwerb an Grundstücken und deren

dingliche Belastung vom und der Grundbuchordnung vom (Nebenanlage A. a. zu Anlage 1 S. 3.)

Der Berichterstatter:

Müller.

